

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam. 2. Februar 1911.

No. 5

Inhalt: Gebührentarif für die Vermessung von Grundstücken. — Vermessungstarif. — Aufhebung einer Verfügung betr. Wildbrennen. — Bahnpolizei. —

Gebührentarif

Für die Vermessung von Grundstücken in einer für die Eintragung in das Grundbuch genügenden Art.

1) Für die Vermessung von Grundstücken in einer für die Eintragung in das Grundbuch genügenden Art gilt der folgende Tarif. In diesen Gebühren sind enthalten Messung und häusliche Bearbeitung sowie eine einmalige Pause der Karte, einschließlich aller Unkosten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Zur Zahlung verpflichtet ist der Antragsteller.

2) Als Wert des Landes gilt der Preis, zu dem derjenige, der zu Beginn der Vermessung Eigentümer ist, das Land von dem früheren Eigentümer erworben hat; ist das Land nicht gekauft, sondern nur gepachtetes Kronland, so gilt der im Kaufpachtvertrag festgesetzte Kaufpreis; für Land, welches dem Eigentümer vom Fiskus umsonst in Eigentum oder als Pachtland überlassen war, gilt als Wert der Durchschnittspreis des umliegenden Landes zur Zeit des Beginns der Vermessung.

3) Kann in einem Bezirk, in dem ein Vermessungsbureau bereits eingerichtet ist, dem Antrage auf Vermessung seitens des Vermessungsbureaus aus einem nicht vom Antragsteller verschuldeten Grunde nicht sofort stattgegeben werden, so wird auch bei einer späteren auf diesen Antrag hin erfolgten Vermessung des Antrags bei der zuständigen Behörde zur Hande gelegt. In den Städten Daressalam und Tanga gilt in jedem Falle als Wert des Grundstücks der Wert z. Zt. der Vermessung.

4) Für Freimachen verwachsener Grenzen von Bäumen, Busch und hohem Gras, welche das Visieren und Messen verhindern, sind, falls der Pächter oder Eigentümer des Landes die Durchschlagsarbeiten nicht selber machen will, die entstehenden Kosten; bis zum Höchstbetrage von 60 R. für jeden Acker besonders zu erstatten.

5) Für das Setzen von Grenzsteinen werden, wenn die Beteiligten die Steine liefern, $\frac{1}{2}$ R., wenn das Gouvernement die Steine liefert, 3 R. für jeden Stein erhoben.

6) Besteht das zu vermessende Grundstück aus zwei oder mehreren räumlich getrennten Teilen, so sind die Gebühren für die Vermessung jedes einzelnen Teils gesondert laut Tarif zu zahlen. Für Teilmessungen bereits vermessener Grundstücke werden die Gebühren für das abgezwigte Grundstück nach dem unten folgenden Tarif berechnet. In besonders einfachen Fällen, z. B. wenn sich die neue Grenze durch

Setzen von 2 Steinen zwischen die bereits früher gesetzten Grenzsteine abstecken lässt oder wenn die neue Grenze durch bereits früher festgelegte Grenzsteine gekennzeichnet ist, können an Stelle der Gebühren nach Ziffer 1 die Kosten nach dem Satze von 25 R. pro Tag berechnet werden, wobei angefangene Tage als voll gelten. Das Vermessungsbureau bestimmt, welche Berechnungsart anzuwenden ist.

7) Für weitere Handzeichnungen, für Pantografien etc. werden besondere Gebühren zum Satze von 3 R. pro Stück oder 15 R. pro Tag berechnet; für Anfertigung von Auszügen aus Koordinatenverzeichnissen, Abschriften von Grenzbeschreibungen etc. werden für die Seite 1 R. berechnet.

8) Für alle oben genannten Arbeiten ist auf Anfordern ein die voraussichtlichen Gebühren deckender Kostenvorschuss vom Antragsteller einzuzahlen.

9) Nachstehender Tarif tritt am 1 April 1911 in Kraft. Der Gebührentarif vom 21. Januar 1905 No. 184/VIII (Amtlicher Anzeiger 1905 No. 2) wird am gleichen Tage aufgehoben.

Daressalam, den 31. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 12339. II. A.

Bekanntmachung

Die Verfügung betr. das Wildbrennen, Holzfällen und Palmenpflanzen vom 12. Dezember 1893 Landgesetzgebung Nr. 625 wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 31. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 1389/11.

Bekanntmachung

Der Betriebssekretär Paul Gross sowie die Lokomotivführer Friedrich Wille und Kurt Vorwerk sind aus dem Dienst der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft ausgeschieden und damit ihrer Dienststellung als Bahnpolizeibeamte entzogen.

Daressalam, den 26. Januar 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 22056.

Vermessungstarif.

Grösse des Landes	Wert des Landes pro Hektar						Bemerkung
	bis zu:	1-5 R	4-8 R	8-12 R	12--20 R	20-50 R	
1 ar	10	10	10	11	12	15	
1-2 "	11	13	15	16	18	19	
2-5 "	14	17	20	22	24	25	
5-10 "	18	21	25	28	30	31	
10-50 "	21	26	30	33	36	38	
50 ar-1 ha	25	30	35	38	42	44	
1-2 "	28	34	40	44	48	50	
2-3 "	32	38	45	50	54	56	
3-4 "	35	42	50	55	60	62	
4-5 "	39	47	55	60	66	69	
5-6 "	42	51	60	66	72	75	
6-7 "	46	55	65	72	78	81	
7-8 "	49	60	70	77	84	88	
8-9 "	53	64	75	82	90	94	
9-10 "	56	68	80	88	96	100	
10-20 "	77	94	110	121	132		
20-30 "	98	119	140	154	168		
30-40 "	112	136	160	176	192		
40-50 "	126	153	180	198	216		
50-60 "	133	162	190	209	228		
60-70 "	140	170	200	220	240		
70-80 "	147	178	210	231	252		
80-90 "	154	187	220	242	264		
90-100 "	161	196	230	253	276		
100-150 "	196	238	280	308	336		
150-200 "	231	280	330	363	396		
200-300 "	301	366	430	473	516		
300-400 "	364	442	520	572	624		
400-500 "	420	510	600	660	720		
500-600 "	469	570	670	737	804		
600-700 "	518	629	740	814	888		
700-800 "	567	688	810	891	972		
800-900 "	609	740	870	957	1044		
900-1000 "	651	790	930	1023	1116		
1000-1250 "	749	910	1070	1177			
1250-1500 "	847	1028	1210	1331			
1500-1750 "	945	1148	1350	1485			
1750-2000 "	1043	1266	1490	1639			
2000-2500 "	1225	1483	1750	1925			
2500-3000 "	1400	1700	2000	2200			
3000-4000 "	1715	2082	2450	2695			
4000-5000 "	2030	2465	2900	3190			
5000-6000 "	2345	2848	3350	3685			
6000-7000 "	2660	3230	3800	4180			
7000-8000 "	2975	3612	4250	4675			
8000-9000 "	3290	3995	4700	5170			
9000-10000 "	3605	4378	5150	5665			
10000-12500 "	4305	5228	6150	6765			
12500-15000 "	5005	6078	7150	7865			
15000-17500 "	5670	6885	8100	8910			
17500-20000 "	6300	7650	9000	9900			
20000-25000 "	7420	9010	11600	11660			
25000-30000 "	8820	10710	12600	13860			